

**Anlage zur Begründung  
des Bebauungsplanes „Herrenau“ der Gemeinde Mühlhausen /Sulz**

**Denkmalfachliche Belange – Kulturdenkmäler**

**Aufgestellt: Gemeinde Mühlhausen**

unter Mitwirkung der Büros Bernhard Bartsch, Stadtplanung und Landschaftsarchitektur

Mühlhausen, den 12.07.2024

# Inhalt

1. Ermittlung denkmalfachlicher Belange - Denkmalobjekte.....	3
Baudenkmal Nr. D-3-73-146-5 Ludwig-Donau-Main-Kanal (LDM).....	3
Bodendenkmal Nr. D-3-6834-0240 Erdbauten des Ludwig-Donau-Main-Kanals (1836-45).....	4
Wirkraum Denkmal - Vorhaben .....	4
Bewertung des Ausgangszustandes .....	12
2. Planungsrechtliche und fachrechtliche Vorgaben.....	13
BayDSchG .....	13
Fachliteratur, Kommentare .....	13
3. Abwägungshinweise.....	14
Grundlagen.....	14
Aus der Rechtsprechung, Bayerischer Verfassungsgerichtshof v. 17.07.2020 - Vf. 23-VII-19, „Rothenberg-Urteil“ .....	14
Zum Abwägungsvorgang: .....	14
Weiter aus der Rechtsprechung zum „Rothenberg-Urteil“: .....	16
4. Art und Umfang der Auswirkungen.....	17
5. Wirkraum der Auswirkungen .....	17
6. Vorbelastung .....	19
7. Konfliktminimierung, Minimierungsmaßnahmen .....	19
8. Bewertung der Auswirkungen.....	22
Verhältnismäßigkeit .....	22
Gewichtung und gemeindliche Rücksichtnahme .....	22

## 1. Ermittlung denkmalfachlicher Belange - Denkmalobjekte



Abb.: Denkmale im Planungsumfeld magenta: Baudenkmal, rot: Bodendenkmal, Quelle: BayernAtlas

### **Baudenkmal Nr. D-3-73-146-5 Ludwig-Donau-Main-Kanal (LDM)**

Abschnitt des Ludwig-Donau-Main-Kanals, künstlich angelegte Wasserstraße zwischen Kelheim und Bamberg auf einer Länge von 173 km mit ehemals 100 Schleusen, zahlreichen wasser- und schiffahrtstechnischen Anlagen und Gebäuden zur Herstellung eines durchgehenden Wasserweges zwischen Nordsee und dem Schwarzen Meer, auf Veranlassung König Ludwigs I. von Bayern durch Heinrich Freiherr von Pechmann, 1836-45; Grundablass, 1836-45.

Die nächstgelegene Schleusenanlage mit Schleusenhaus befindet sich gut 300 m nördlich vom Plangebiet:



Abb.: Schleusenhaus nördlich des Plangebietes

Der Kanal als Baudenkmal liegt Minimum ca. 30 m westlich des Plangebiets.

## **Bodendenkmal Nr. D-3-6834-0240 Erdbauten des Ludwig-Donau-Main-Kanals (1836-45).**

Das Bodendenkmal begleitet den Kanal als Baudenkmal beidseits.

Nach Stellungnahme des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wurde der LDM-Kanal in möglichst gerader Linie mitten durch die Wiesen bei Mühlhausen geplant, was im Urkataster deutlich sichtbar ist. Entscheidend für den Kanal mit seinen begleitenden Bauwerken ist folglich die freie Lage mit dem Blick in die Landschaft, sowie die durchgängigen Blickbeziehungen entlang des Kanals, begleitet auch von den Treidelwegen.



Abb.: Kanalbegleitender Treidelweg im Bereich des bestehenden Sportplatzes

### **Wirkraum Denkmal - Vorhaben**

Die Umgebung des Baudenkmals ist bei der Bewertung von Maßnahmen an Baudenkmalern und deren Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Baudenkmalern einzubeziehen, soweit dies für das Erscheinungsbild des Denkmals von erheblicher bzw. prägender Bedeutung ist.

Im vorliegenden Fall werden das Baudenkmal und das Bodendenkmal in seiner Fläche nicht angetastet und in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes auch nicht einbezogen. Für die Bauleitplanung sind somit ausschließlich die Vorgaben zu den Auswirkungen auf das Denkmal durch Maßnahmen in der Umgebung relevant.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Sonderfall im Denkmalrecht. Das denkmalgeschützte Objekt mit direkt angrenzenden Bodendenkmälern umfasst ein sehr langes, historisch entstandenes, lineares Objekt. Dieses Objekt lag ursprünglich weitgehend in freier Landschaft.

Der Kanal wurde zum Zeitpunkt der Herstellung an größeren Städten vorbei gebaut, ohne die Städte (wie zum Beispiel Nürnberg) direkt zu tangieren:

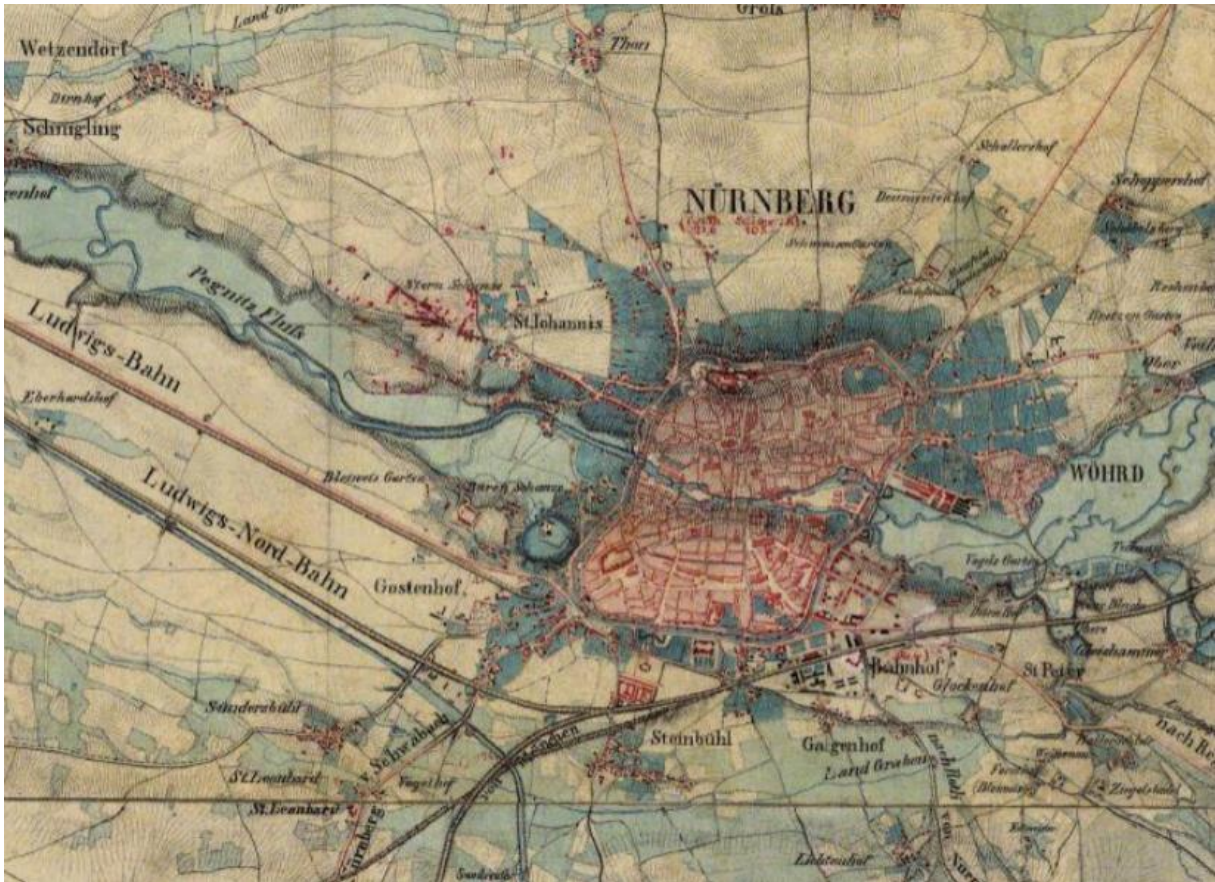


Abb.: Urkataster, BayernAtlasPlus

Im Laufe der Jahrhunderte und der unvermeidbaren Siedlungsentwicklung wuchsen Ortschaften und Siedlungen (Im erweiterten Planungsraum vor allem Neumarkt, Mühlhausen und Berching) direkt an den historischen Kanal heran. Im Abschnitt zwischen Beilngries und Kelheim wurde der historische Kanal durch den später errichteten Rhein-Main-Donau-Kanal Teil ersetzt und in seiner Ausprägung vollständig verändert.

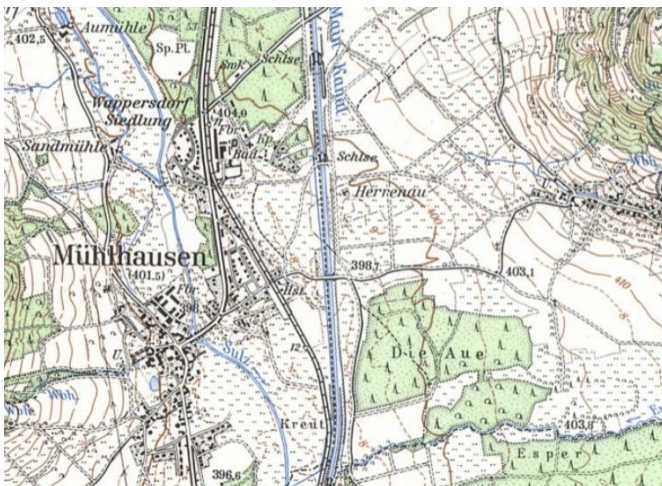
Bei der Beurteilung und Bewertung des Umgebungsschutzes, der Reichweite des Umgebungsschutzes und der fachlichen Bedeutung des Schutzobjektes im vorliegenden Planungsfall ist die historische Entwicklung mit einzubeziehen.



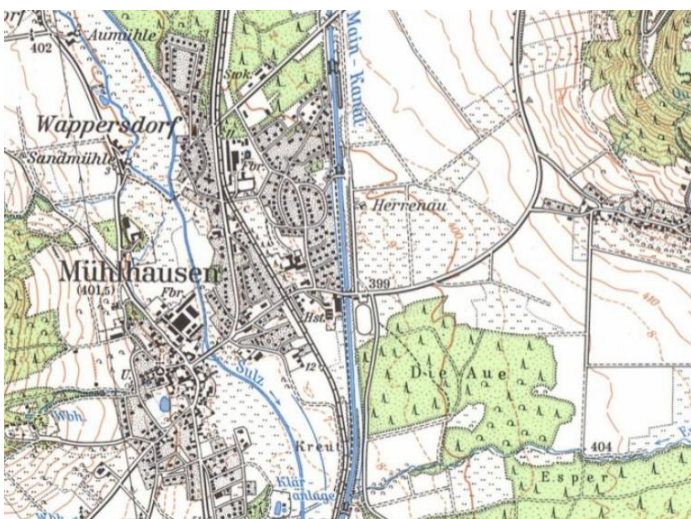
BayernAtlasPlus, historische Karte 1894



BayernAtlasPlus, historische Karte 1949



1969



1985



heute: Neben dem bereits bestehenden Sportzentrum entstand auch ein Volksfestplatz am erweiterten Sportzentrum



Schleuse 25 , gut 800 m südlich des Plangebiets



Kanalabschnitt gut 300 m südlich des Plangebietes, das bestehende Gewerbegebiet direkt westlich an den Kanal angrenzend ist gut erkennbar.



Abschnitt südlich des Plangebiets mit bestehendem Sportplatz und Funktionsgebäude der Sportanlage





Abschnitt unmittelbar südlich des Plangebietes, rechts ist die geschotterte Fläche des Festplatzes erkennbar, die auch als Parkplatz genutzt wird



Abschnitt im Bereich des Plangebiets, prägend wirken die direkt an das Bodendenkmal angrenzende, asphaltierte Erschließungsstraße, der geschotterte Festplatz sowie die baulichen Anlagen der Sportanlage (insbesondere Ballfangzaun und Flutlichtanlage), zum Kanal hin puffert eine breite Grünfläche, die zum Teil mit Gehölzen begleitet wird



Blick von Norden auf den Kanalabschnitt nördlich des Plangebietes, östlich des Kanals dominieren landwirtschaftlichen Nutzflächen, im Hintergrund ist ein Außenbereich Anwesen erkennbar, im rechten Bildteil ist die kanalbegleitende Grünfläche mit Baumbestand erkennbar, die rechts dahinterliegende Wohnbebauung ist durch die Gehölzbestand eine Grünfläche des Bodendenkmals kaum wahrnehmbar.



Abschnitt nördlich des Plangebietes mit Blick Richtung Süden, direkt westlich an den Kanal anschließende Wohnbebauung des Ortes Mühlhausen



ca. 1,4 km nördlich des Plangebiets kreuzt die B299 den Kanal, direkt östlich grenzt ein größeres Gewerbegebiet an



Ca. 2 km nördlich des Plangebiets verläuft der Kanal nördlich der Siedlungsflächen von Mühlhausen über knapp 2 km weitgehend in naturnaher Umgebung durch Waldflächen



Weiter nördlich kreuzt der Kanal die B299 im Bereich eines größeren Industriegebiets, die Gebäude sind durch den Kanal begleitenden Baumbestand gut abgeschirmt

### **Bewertung des Ausgangszustandes**

Beidseits nicht angebaute Bereiche, in denen der historische Kanal noch heute in der freien Landschaft verläuft, liegen im erweiterten Planungsumfeld Richtung Süden zwischen den südlichen Ortsrand von Mühlhausen am Sportzentrum und dem Ort Pollanten, zwischen Wegscheid und Berching. Richtung Norden liegen größere Abschnitte in unverbauter Landschaft zwischen dem Gewerbepark Mühlhausen Nord und Greißelbach, zwischen Sengenthal und Neumarkt sowie ab dem Ort Berg kanalaufwärts.

Im Gemeindegebiet Mühlhausen verläuft der historische Kanal am Siedlungsgebiet Mühlhausen sowohl im Gewerbepark Mühlhausen Nord als auch am Hauptort begleitet von einer ausreichend breiten, beidseits bestehenden Grünfläche. Im Bereich des Hauptortes Mühlhausen ist zwischen der Gemeindeverbindungsstraße nach Wappersdorf und dem Sportzentrum mit Ausnahme des Anwesens „Herrnau“, das bereits seit vielen Jahrzehnten besteht, östlich des Kanals die freie Landschaft erhalten.

Im Bereich des Sportzentrums dominieren beiderseits Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen. Westlich des Kanals bestehen Gewerbegebiete Wohngebiete, östlich des Kanals besteht das Sportzentrum mit Festplatz und den baulichen Anlagen der Anschlussstelle Mühlhausen Mitte. Dennoch ist der Charakter des Kanals aufgrund der meist beidseits begleitenden Grünflächen mit Baumbestand ablesbar.

Von Siedlungen, Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen weitgehend unberührte Kanalabschnitte liegen im näheren Planungsumfeld nicht vor, derartige, vorrangig erhaltenswerte Abschnitte bestehen jedoch im weiteren Wirkraum nördlich und südlich von Mühlhausen.

## 2. Planungsrechtliche und fachrechtliche Vorgaben

### BayDSchG

Der fachliche Denkmalschutz gehört zu Hoheit der Länder. Demnach sind die gesetzlichen Vorgaben des fachlichen Denkmalschutzes im bayerischen Denkmalschutzgesetz geregelt.

#### Art. 3 - Gemeindliche Rücksichtnahme

*Die Gemeinden nehmen bei ihrer Tätigkeit, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung, auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere auf die Erhaltung von Ensembles, angemessene Rücksicht.*

Ein fachrechtliche Denkmalensemble liegt nicht vor. Die im Art. 3 geforderte gemeindliche Rücksichtnahme im Rahmen der Bauleitplanung ist in die Abwägung mit entsprechendem Gewicht einzustellen.

#### Art. 6 – Maßnahmen an Baudenkmalern

*(1) Satz 2: Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmalers auswirken kann*

*(2) <sup>1</sup>Die Erlaubnis kann im Fall des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 1 Satz 2 kann die Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmalers führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.*

*(3) <sup>1</sup>Ist eine Baugenehmigung oder an ihrer Stelle eine bauaufsichtliche Zustimmung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung erforderlich, entfällt die Erlaubnis.*

Für das im Plangebiet vorgesehene Vorhaben ist eine Baugenehmigung erforderlich, sodass nach Art. 6 Abs. 3 BayDSchG eine gesonderte Erlaubnis entfällt.

#### Art. 15 – Erlaubnisverfahren und Wiederherstellung

*(6) Die zuständige Behörde (Anmerkung: untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt) kann die Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis, Baugenehmigung, baurechtliche Zustimmung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung auf höchstens zwei Jahre aussetzen, soweit dies zur Klärung der Belange des Denkmalschutzes, insbesondere für Untersuchungen des Baudenkmalers und seiner Umgebung, erforderlich ist.*

### Fachliteratur, Kommentare

#### Gierke/Schmidt-Eichstaedt: Die Abwägung in der Bauleitplanung

(653) Da einerseits das Städtebaurecht den Denkmalschutz nach Landesrecht nicht verdrängen kann, andererseits das Landesrecht die bodenrechtlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht infrage stellen darf, gilt das Prinzip der Kumulation. „Baurechtlich zulässig ist ein Vorhaben nur wenn es – kumulativ - den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt“ (OVG Lüneburg v. 21.7.1999 – 1 K 5655.96)

Der fachliche Denkmalschutz wird, auch wenn einen Bebauungsplan vorliegt, erst mit der Entscheidung auf der sogenannten zweiten Stufe des Schutzregimes und damit auf der Ebene des Planvollzugs wirksam, wenn in der Umgebung eines Baudenkmalers Anlagen errichtet, geändert oder beseitigt werden, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen.

#### juris Literaturnachweis zu Bartlperger, DVBl 1981, 284-300

„... Dabei geht es ihm zunächst darum, darzulegen, dass der Denkmalsschutz zwar als Belang in die bauplanungsrechtliche Abwägung einzustellen, aber nicht etwa als Leitgedanke der Bauleitplanung zu beachten sei. Dies habe zur Folge, dass sich der Denkmalsschutz nur im Rahmen der Bauleitplanung entfalten könne. Individualrechtlich führe dies dazu, dass die Inhaltsbestimmung und Schrankenbestimmung des Eigentums in der Abwägung vorzunehmen sei und der Denkmalsschutz hier nur ein Belang unter anderen sei. Ein grundsätzlicher Vorrang komme dem Denkmalsschutz bei der Konzeption städtebaulicher Pläne nicht zu. Die staatliche Denkmalschutzverwaltung habe deshalb auch keine

Verwerfungskompetenz gegenüber gemeindlichen Bebauungsplänen. Auch im Bereich des Vollzuges eines Bebauungsplanes (planakzessorischer Abbruch) müsse der Denkmalschutz zurücktreten. Hieran könnten auch die Paragraphen BBauG § 29 S 5, BBauG § 39a Abs 3 nichts ändern, weil ihnen kein genereller und ausnahmsloser Vorbehalt zugunsten des Denkmalschutzrechts zu entnehmen sei.“

### **3. Abwägungshinweise**

#### **Grundlagen**

Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials hat die Gemeinde zu ermitteln, ob und in welchem Umfang denkmalgeschützte Objekte von der Bauleitplanung betroffen sein können. Dabei ist zu beachten, dass Auswirkungen auf das kulturelle Erbe einschließlich architektonisch wertvoller Bauten im Rahmen der Umweltprüfung im Umweltbericht darzustellen und zu bewerten sind. Bei dieser Bewertung ist zu entscheiden, welche fachliche Bedeutung das betroffene Denkmal im Wirkungsbereich der Planung umfasst.

Ziel dieser Ermittlungen und Bewertungen ist es, im Wege einer Prognose zu ermitteln, ob eine denkmalschutzrechtliche Versagung auf der nachgelagerten Projektzulassungsebene gesichert zu erwarten ist und damit der Plan nicht vollzogen werden kann.

„Ein Bebauungsplan kann allerdings das Gebot der Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB verletzen, wenn er aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit nicht vollzogen werden kann (BVerwG vom 5.5.2015 NVwZ 2015, 1537 Rn. 10 m. w. N.). Dies kann auch dann der Fall sein, wenn eine Verwirklichung der Planung an genehmigungsrechtlichen Anforderungen scheitern würde (vgl. BVerwG vom 21.3.2002 BVerwGE 116, 144/147). Eine Planung, deren Umsetzung objektiv vor nicht überwindbaren Hindernissen steht, verfehlt ihren gestaltenden Auftrag (BVerwG vom 19.5.1998 BVerwGE 107, 1/16).“

Dass derartige Hindernisse beim Vollzug des angegriffenen Bebauungsplans zu erwarten ist, wäre zu prüfen.

#### **Aus der Rechtsprechung, Bayerischer Verfassungsgerichtshof v. 17.07.2020 - Vf. 23-VII-19, „Rothenberg-Urteil“**

Das Rücksichtnahmegebot ist keine unüberwindbare fachplanungsrechtliche Vorgabe:

*„Die mit der Turmseeleinsbrücke verbundene Wall- und Grabenanlage entlang des Philosophenwegs stellt ein Bodendenkmal dar (Art. 1 Abs. 4 BayDSchG). Die dort zur Herstellung der Grundstückszufahrten und sonstigen Erschließungsanlagen notwendigen Erdarbeiten bedürfen demzufolge nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BayDSchG einer Erlaubnis, die nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG nur – im Rahmen einer Ermessensentscheidung – versagt werden kann, soweit dies zum Schutz des Bodendenkmals erforderlich ist. Zuständig für die Entscheidung über diese auch schon nach der früheren Fassung des Gesetzes erforderliche Erlaubnis ist nach Art. 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 BayDSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrKrV die Stadt Rothenburg selbst in ihrer Funktion als Untere Denkmalschutzbehörde. Dass die dortige Dienststelle die für den Eingriff in die Wall- und Grabenanlage notwendige Erlaubnis aufgrund eigener fachlicher Bewertung oder etwa auf Weisung der Regierung von Mittelfranken als der übergeordneten Fachaufsichtsbehörde (Art. 11 Abs. 2, Abs. 5 Halbsatz 2 BayDSchG, Art. 109 Abs. 2, Art. 116 Abs. 1 Satz 2 GO) dauerhaft verweigern würde, war mangels entsprechender behördlicher Stellungnahmen weder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan anzunehmen noch bestehen aus heutiger Sicht Anhaltspunkte für eine solche denkmalfachliche Einschätzung und Ermessensbetätigung. Dagegen spricht vor allem der Umstand, dass das Bayerische Denkmalschutzgesetz die Überplanung von Grundstücken, auf denen sich (Boden-)Denkmäler befinden, nicht prinzipiell verbietet, sondern in Art. 3 BayDSchG (Art. 3 Abs. 2 DSchG a. F.) die Gemeinden bei ihrer Tätigkeit, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung, lediglich verpflichtet, auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen Rücksicht zu nehmen.“*

#### **Zum Abwägungsvorgang:**

§ 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB verpflichten die Gemeinde, die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange vollständig zu ermitteln, zu bewerten und gegeneinander und untereinander

gerecht abzuwägen. Gegen das rechtsstaatlich fundierte Gebot gerechter Abwägung wird verstoßen, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet (Abwägungsausfall), wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (Abwägungsdefizit), wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird (Abwägungsfehlschätzung) oder wenn der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (Abwägungsdisproportionalität). Eine Verletzung des Abwägungsgebots liegt jedoch nicht vor, wenn aufgrund einer vertretbaren Bewertung der berührten Belange im Fall der Kollision einzelner Belange bestimmte bevorzugt und andere zurückgesetzt werden (zum Ganzen BVerwG vom 12.12.1969 BVerwGE 34, 301/309; vom 5.7.1974 BVerwGE 45, 309/314 f.). Die darin liegende Gewichtung der von der Planung berührten Belange gehört vielmehr zum Wesen der planerischen Gestaltungsfreiheit der Gemeinde (VerfGH vom 23.8.2012 BayVBl 2013, 17/18 m. w. N.).

Zu den in die Abwägung einzustellenden öffentlichen Belangen gehört neben den bundesrechtlich insbesondere in § 1 Abs. 6 und § 1 a Abs. 2 BauGB aufgeführten Interessen auch die dem Staat, den Gemeinden und den Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Art. 141 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 BV obliegende Aufgabe, die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume sowie kennzeichnende Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten sowie die Denkmäler der Geschichte zu schützen und zu pflegen. Der landesrechtliche Normgeber, der aufgrund einer bundesrechtlichen Ermächtigung tätig wird, hat jedenfalls dort, wo ihm ein Gestaltungsspielraum eingeräumt ist, auch die ihn bindende Bayerische Verfassung zu beachten. Gibt das Bundesrecht dem landesrechtlichen Normgeber – wie in § 1 Abs. 7 BauGB – nur einen Rahmen, innerhalb dessen er verschiedene Lösungen wählen kann, dann ist Landesverfassungsrecht innerhalb dieses Gestaltungsspielraums nicht verdrängt. Art. 141 Abs. 1 und 2 BV bestimmen in den Grundzügen die wichtigsten Aufgaben, die sich aufgrund der Staatsfundamentalnorm des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BV stellen. Es handelt sich dabei nicht um bloße Programmsätze, sondern um bindendes objektives Verfassungsrecht, an dem die Handlungen und Unterlassungen von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu messen sind (VerfGH vom 22.7.2008 VerfGHE 61, 172/181 f.; vom 17.3.2011 VerfGHE 64, 20/27, jeweils m. w. N.). Allerdings haben die Staatsziele des Art. 141 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 BV gegenüber den der Planung zugrunde liegenden städtebaulichen Anliegen der Gemeinde keinen abstrakten Vorrang. Vielmehr bleibt es Aufgabe einer Gemeinde, sich im Rahmen sachgerechter Abwägung selbst darüber schlüssig zu werden, welchen Belangen sie letztlich das stärkere Gewicht beimessen will (VerfGHE 65, 125/137; 69, 84 Rn. 40; VerfGH vom 21.3.2016 VerfGHE 69, 99 Rn. 49).

## Weiter aus der Rechtsprechung zum „Rothenberg-Urteil“:

Zur Abwägungsentscheidung und zum Rücksichtnahmegebot:

*„Das am Verfahren beteiligte Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Referat Bau- und Kunstdenkmalpflege, erklärte in seiner den ursprünglichen Bebauungsplanentwurf betreffenden Stellungnahme vom 18. Dezember 2008, aus denkmalpflegerischer Sicht müssten nicht nur die Turmseeleinsbrücke und deren direktes Umfeld, sondern ebenso der Grünzug entlang des Philosophenwegs „möglichst“ unbeeinträchtigt erhalten werden, damit die ursprüngliche Funktion als Wehranlage auch künftig deutlich ablesbar bleibe. Zumindest die bislang unbebauten Grundstücke sollten „soweit als möglich“ unbebaut bleiben. Hinnehmbar sei eine Bebauung des Areals höchstens, wenn auf eine Bebauung der (unmittelbar an die Würzburger Straße angrenzenden) Grundstücke Fl.Nrn. 1642 und 3263/1 gänzlich verzichtet und die beidseitig des Philosophenwegs geplanten Parzellen verkleinert würden.*

*Seitens der Stadt Rothenburg wurde diesen im Rahmen der Anhörung erhobenen fachlichen Einwendungen, denen keine bindende Wirkung zukam (vgl. VerfGHE 69, 84 Rn. 47 m. w. N.), durch Planänderungen insoweit Rechnung getragen, als auf den Grundstücken westlich der Würzburger Straße eine öffentliche Grünfläche vorgesehen und die Baugrenzen entlang des Philosophenwegs deutlich zurückgesetzt wurden; zudem wurde auf einige der vorgesehenen Grundstückszufahrten verzichtet und die Breite der verbliebenen Zufahrten von 6 m auf 3 m verringert. Das Landesamt führte dazu mit Schreiben vom 2. Juni 2009 aus, angesichts der inzwischen erreichten Verbesserungen werde der nun vorliegende Bebauungsplanentwurf trotz der vorgetragenen Bedenken hingenommen. Es werde jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass bereits die Grundsatzentscheidung, in diesem sensiblen Bereich Bauplätze auszuweisen, aus denkmalpflegerischer Sicht ein Fehler gewesen sei.“*

*„Angesichts dieser Reaktionen der Stadt Rothenburg auf die im Planaufstellungsverfahren abgegebenen denkmalschutzfachlichen Bewertungen ist nicht erkennbar, dass der planerische Belang des Schutzes und der Pflege des bestehenden Bodendenkmals (Art. 141 Abs. 2 BV) in seiner Bedeutung **grundlegend verkannt** worden oder mit einem zu geringen Gewicht in die Abwägungsentscheidung eingegangen wäre. Die Stadt durfte bei ihrer Planung davon ausgehen, dass der Gesamteindruck der aus der historischen Brücke und der Wallbefestigung bestehenden Anlage bereits durch den vor einigen Jahren errichteten durchgehenden Damm der Würzburger Straße und das Austrocknen des Turmseeleins sowie durch die weitgehende Auffüllung des Grabens so erheblich beeinträchtigt war, dass der ursprünglich bestehende bauliche Zusammenhang und insbesondere die Funktion des früheren Wassergrabens als Teil der Stadtbefestigung nicht mehr erkennbar waren.“*

*„Dass der historischen Wall- und Grabenanlage bei der planerischen Abwägung zwar ein erhebliches Gewicht, jedoch keine überragende Bedeutung als ortsbild-prägendes Denkmal der Stadtgeschichte beigemessen wurde, war hiernach naheliegend und stellte somit jedenfalls keinen offensichtlichen und schwerwiegenden Rechtsverstoß dar. Angesichts der im Planaufstellungsverfahren eingeholten (schriftlichen) Stellungnahmen der fachkundigen Stellen sprach aus Sicht der Stadt Rothenburg zum maßgeblichen Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses auch nichts dafür, dass die geplanten Grundstückszufahrten selbst noch in ihrem reduzierten Umfang „das Erscheinungsbild des ... Befestigungswerkes grundlegend stören und damit den eigentlichen Denkmalcharakter zunichtemachen“ würden, wie es nunmehr erstmals in der vorgelegten E-Mail-Nachricht eines Vertreters des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege an den Antragsteller zu 1 vom 24. März 2020 heißt.“*

*„Ein Bebauungsplan kann nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs auch dann gegen das **Willkürverbot** des Art. 118 Abs. 1 BV verstoßen, wenn die planaufstellende Gemeinde die sich aus Art. 141 Abs. 1 und 2 BV ergebenden Verpflichtungen bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB offensichtlich in krasser Weise verletzt“*

Aus den dargelegten fachrechtlichen und planungsrechtlichen Vorgaben ergibt sich, dass die Belange der Denkmalpflege mit entsprechend erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind und andererseits die allgemeinen Vorgaben zur sachgerechten Abwägung einer Bauleitplanung anzuwenden sind.

Zur Ermittlung der abwägungserheblichen Belange ist auch die Umweltprüfung heranzuziehen. Aus den Vorgaben zu Umweltprüfung ist bezogen auf das Vorhaben (in diesem Fall Angebotsbebauungsplan) zu ermitteln, welche Risiken für das kulturelle Erbe bei Durchführung der Planung zu erwarten sind. Nach den Vorgaben zu Umweltprüfung ist dabei auf die Erheblichkeit der zu erwartenden Auswirkungen abzustellen.



## 4. Art und Umfang der Auswirkungen

Der Kanal als Denkmal umfasst eine Gesamtlänge von 173 km mit ca. 100 Schleusen. Der Bauleitplan tangiert in einem Abschnitt von ca. 70 m, dies ist weniger als 0,1 Prozent der Gesamtkanallänge.

Die Flächen des Baudenkmals und des Bodendenkmals selbst werden durch den Geltungsbereich und den darin geregelten Nutzungen nicht berührt. Direkt an den Kanal angrenzend besteht eine asphaltierte Erschließungsstraße, die Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanes ist. Diese bestehende, asphaltierte Straße wird durch den Bebauungsplan nicht verändert.

Westlich daran anschließend besteht derzeit ein geschotterter Festplatz, der auch als Stellplatz genutzt wird, eine Freisportanlage mit mehreren Rasenspielfeldern, Ballfangzaun, Flutlichtanlage und asphaltierten Zufahrtswegen. Der Ballfangzaun an der westlichen Seite liegt in unmittelbarer Nähe zum Kanal, der Höhe kann auf ca. 4 m geschätzt werden. Neben dem Zaun bestehen 2 große Flutlichtmasten. Des Weiteren besteht auf dem Gelände eine Basketballanlage.

Der Bebauungsplan sieht vor, den unmittelbar in der Nähe des Kanals liegenden Rasensportplatz weiter östlich zu verlegen, wenn Ballfangzaun und die Flutlichtanlage abzubauen und stattdessen eine Sporthalle zu errichten.

Zwischen der geplanten Sporthalle und der bestehenden, asphaltierten Straße entsteht ein öffentlicher Parkplatz direkt vor der Westfassade der Sporthalle.

Die Westfassade der gut 10 m hohen Sporthalle liegt gut 20 m westlich der bestehen asphaltierten Straße, der Abstand des vorgesehenen Gebäudes zum Grundstück des historischen Kanals beträgt ca. 30 m.

Die Auswirkungen auf den Kanal und das unmittelbare Umfeld werden neben den entstehenden Baukubaturen maßgeblich davon abhängen, wie der dem Hallenbau vorgelagerte, öffentliche Parkplatz eingegrünt und gestaltet wird.

Weniger relevant sind die Auswirkungen zu bewerten, die durch die Fassadengestaltung der Halle entstehen. Durch das öffentliche Bau ist davon auszugehen, dass eine ansehnliche Architektur entstehen wird.

Neben den unmittelbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das wahrnehmbare Umfeld des historischen Kanals sind auch Auswirkungen auf die Erholungsnutzung mit zu bewerten. Der Kanal hat als lang gestrecktes Kulturdenkmal innerhalb der bestehenden Landschaft erhöhte Bedeutung für die Naherholung und auch für den Radtourismus.

## 5. Wirkraum der Auswirkungen

Die räumliche Abgrenzung der für den Denkmalschutz maßgebenden Umgebung hängt insbesondere von der Art, der Größe und der Lage des Kulturdenkmals sowie von -der Eigenart der Umgebung ab. Daher soll das Denkmal nicht durch Maßnahmen in seiner Umgebung übertönt oder verdrängt werden. Es soll vielmehr die Achtung gegenüber den Werten erkennbar bleiben, die das Denkmal verkörpert. Umgebung ist nicht nur das Gelände in der Nähe der Kulturdenkmäler, der unmittelbare Umgriff, sondern theoretisch der gesamte Geländeabschnitt, von dem aus das Kulturdenkmal gesehen werden kann.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen ist insbesondere von Bedeutung, ob im Einzelfall der Blick aus dem Denkmal heraus oder der Blick zum prägenden Denkmal in der Landschaft inklusive der für das Denkmal und seinen gewählten Standort prägenden Umgebung relevant ist. Bei der Ermittlung des Abwägungsmaterials sind deshalb sowohl Fotos mit Blickrichtung auf das Kulturdenkmal wie auch Sichtbezüge vom Kulturdenkmal entlang des Kanals und in die freie Landschaft relevant. Von erhöhter Bedeutung ist durch das äußerst schmale, jedoch über immense Länge sich in der Landschaft befindliche Kanaldenkmal die Auswirkung für einen Betrachter, der sich entlang des Kanals bewegt. Immerhin

ist ein wesentliches Merkmal dieses einmaligen Kulturdenkmals das Ziel, Mobilität, die durch topographische Hürden zu früheren Zeiten erschwert war, durch eine gut befahrbare Wasserachse zwischen weit auseinanderliegenden Punkten (Main und Donau) zu erleichtern. Neben diesem linearen Element des Kanals sind insbesondere die mit diesem technischen Bauwerk verbundenen Schleusenanlagen und die historischen Schleusenhäuser wertgebende Elemente, die bei der Bewertung der betroffenen Umgebung eine wesentliche Rolle spielen.

Außerordentlich wertgebende Blickachsen zwischen dem Kulturdenkmal und anderen „Landschaftsmarken“ sind im Planungsbereich nicht erkennbar.

Zu ermitteln ist jedoch, ob ausgedehnte Sichtfelder zwischen Kanal und freier Landschaft wertgebend sind. Hierbei ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass der Kanal nach Fertigstellung in eine Zeitepoche fiel, in der große Teile unserer Landschaften von naturnahen landschaftlichen Elementen sowie der bäuerlichen Landwirtschaft geprägt waren. Der Kanal verlief wie bereits dargestellt, weitgehend in freier Landschaft ohne prägende Infrastruktureinrichtungen oder künstliche Bauwerke. Seit stellte Kanal selbst ein künstliches Bauwerk und durch seine lineare Längenentwicklung gewissermaßen einen Fremdkörper in der Naturlandschaft dar.

Der ehemals weitgehend freie Blick zwischen Kanal und der begleitenden Landschaft wurde im Laufe der Jahrzehnte und Jahrhunderte durch die unvermeidbare Entwicklung der Kulturlandschaft verändert. Dies betrifft nicht nur das Entstehen von Infrastruktureinrichtungen Bauwerken und Siedlungen, vielmehr hat sich die Landschaft als solches im Laufe der Zeit verändert. Den Erbauern des Kanals ging es auch nicht darum, einen erholungswirksamen, neuen Bestandteil der Landschaft zu schaffen, sondern vielmehr aus wirtschaftlichen Gründen eine Infrastrukturverbindung zwischen zwei schiffbaren Gewässern zu erstellen.

Besonders herausragende Teilabschnitte, in denen ein maßgeblicher Blickbezug zwischen Kanal und wertgebenden, für den Teilabschnitt identitätsstiftenden Landschaftselementen Ziel der Konstruktion war, sind nicht erkennbar. Somit ist für den durch die vorliegende Bauleitplanung zu bewertenden Wirkraum lediglich allgemeingültige Zusammenhänge zwischen dem linearen Kanal und der sich im Laufe der Zeit veränderten Kulturlandschaft maßgebend.

Diese Veränderungen der Kulturlandschaft haben bereits in den vergangenen Jahrzehnten und Jahrhunderten den Kanal als solches begleitet. Die grundsätzlich wertgebende Bedeutung des Kanals wurde dadurch bereits in der bisherigen Entwicklung wieder entstellt noch wurde der Kanal in seiner Bedeutung als solches belanglos oder wertlos.

Bei der Analyse und Bewertung der Auswirkungen durch eine Sportanlage mit Mehrzweckhalle ist somit die Wirkintensität dieser baulichen Anlagen bezogen auf das unmittelbare Umfeld sowie auf das mittelbare, erweiterte Umfeld in der Wirkzusammensetzung „umgebende Landschaft“ und „historischer Kanal“ im relevanten Abschnitt zu bewerten.

Im unmittelbaren Umfeld entstehen Veränderungen durch die Veränderung eines bereits bestehenden Sportplatzes mit Festplatz. Hierbei sind im unmittelbaren Wirkungsbereich die entfallenden Auswirkungen durch den Rasensportplatz mit Ballfangzaun und Flutlichtanlage den neu entstehenden Auswirkungen durch den Hallenbau und die vorgelagerten Parkplätze gegenüberzustellen.

Im Rahmen der Abwägung hat der Planverfasser des Bauleitplans dem Gemeinderat hierzu Fotos und Handskizzen mit den vorgesehenen Gebäude-Kubaturen vorgelegt.

Für das mittelbare Umfeld zwischen umgebende Landschaft und den Planbereich ist festzustellen, dass der Charakter eines Sportzentrums durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht grundsätzlich verändert wird. Bisher naturnah oder landwirtschaftlich genutzte Flächen werden durch den Bebauungsplan nicht verändert. Wesentliche Blickbeziehungen für den Betrachter, der sich entlang des Kanals bewegt und der umgebenden Landschaft werden nicht grundsätzlich beeinträchtigt.

Bereits bisher ist der relevante Abschnitt durch Siedlungselemente (Gewerbe, Sportanlagen (Wohnbauung) sowie Straßenverkehrsinfrastruktur geprägt. Der Blick vom Kanal zu den markanten Zeugenbergen Schlüpfelberg/Sulzbürg/Galgenberg sowie zu den bewaldeten und zum Teil besiedelten Anstiegen des Albraufs östlich des Kanals wird durch das Vorhaben des Bauleitplanes nicht nennenswert beeinflusst.

## 6. Vorbelastung

Bei der Beurteilung der Auswirkungen im unmittelbaren Umfeld ist festzustellen, dass durch die asphaltierte Straße, das bestehende Sportzentrum, den geschotterten und zum Teil asphaltierten Festplatz und die westlich des Kanals vorhandenen Wohnbauflächen des Hauptortes Mühlhausen bereits erhebliche Veränderungen der ursprünglich natürlichen Kulturlandschaft stattgefunden haben. Andererseits ist bei der Analyse erkennbar, dass die kanalbegleitenden Grünflächen mit Baumbeständen diese Siedlungselemente über wesentliche Abschnitte optisch spürbar zurücktreten lassen. Besonders eindrucksvoll ist dies im Kanalabschnitt zwischen Mühlhausen und Sengenthal im Bereich des Firmengeländes der Firma Bögl erkennbar. Die mehrstöckige Firmenzentrale tritt für den Betrachter durch die kanalbegleitenden Bäume angenehm in den Hintergrund, sodass der Erlebniswert des Kanals diese Bauwerke nicht vollständig entfällt:



## 7. Konfliktminimierung, Minimierungsmaßnahmen

Das vorstehende Foto zeigt eindrucksvoll, wie wirksam größere Bäume Eingriffe durch Bauwerke minimieren können. Im Rahmen der Abwägung bei der Planaufstellung hat die Gemeinde Mühlhausen auf die von den Fachstellen vorgebrachten Belange des Bau- und Bodendenkmals reagiert und gegenüber dem ersten Entwurf der Mehrzweckhalle und des Bebauungsplanes konfliktminimierende Änderungen und Maßnahmen vorgenommen.

Die Mehrzweckhalle wurde etwas vom Kanal abgerückt, um beim vorgelagerten Parkplatz mehr Raum für eine wirksame Durchgrünung mit Bäumen zu erreichen.

Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Bäume kann (je nach Wuchsgeschwindigkeit der verwendeten Arten) sichergestellt werden, dass der Grundcharakter der kanalbegleitenden Grünflächen mit Bäumen nicht nur erhalten, sondern im direkten Planumfeld auch verbessert wird und somit auch die Auswirkungen der entstehenden Hallenfassade zum Kanal hin deutlich minimiert werden.

Die nachfolgende Gegenüberstellung der Erstplanung mit der weiterentwickelten Planung zeigen diese Konfliktminimierung:



Oben: Ausgangslage, unten: Handskizze der Planung mit angewachsenen Bäumen zur Minimierung



Vergleich ohne festgesetzte Maßnahmen (unten), mit festgesetzten Minimierungsmaßnahmen (oben)

## **8. Bewertung der Auswirkungen**

### **Verhältnismäßigkeit**

Dem Bebauungsplan liegt ein Vorhaben im öffentlichen Interesse zugrunde. Die für den Schulsport und den Vereinssport sowie ergänzende Nutzungen dringend benötigten Räume können im Plangebiet auf einer bereits bestehenden Sportplatzfläche ortsnah umgesetzt werden.

Mit der Standortwahl auf einer vorbelasteten Fläche und dem öffentlichen Interesse an der Nutzung und der entsprechenden Gewichtung ist erkennbar, dass die vorliegende Bauleitplanung nicht unverhältnismäßig ist. Insbesondere muss dabei berücksichtigt werden, dass neben der Vorbelastung auch nur ein äußerst geringer Kanalabschnitt von nur 0,1 % der gesamten Streckenlänge betroffen ist.

### **Gewichtung und gemeindliche Rücksichtnahme**

Die Gemeinbedarfsnutzungen dient grundsätzlich dem Wohl der Allgemeinheit. Zu den Bedürfnissen der Bevölkerung gehört u. a. die Möglichkeit, Sport als Schulsport als auch als Vereinssport auszuüben. Insbesondere die Bedürfnisse der jungen Menschen nach § 1 Abs. 6 Nummer 3 BauGB, sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung sind den Belangen der Denkmalpflege auf § 1 Abs. 6 Nummer 5 sowie Nr. 7d BauGB) gegenüberzustellen.

Mit dem gewählten Standort können Synergie-Effekte zwischen dem erforderlichen Hallen- Sportangebot sowie den ergänzenden, kulturellen Veranstaltungsmöglichkeiten auch die Grundsätze einer flächensparenden Bauleitplanung erfüllt werden. Der vorhandene, geschotterte Festplatz kann als Parkplatz genutzt werden, ohne dass dafür neue Flächen versiegelt werden müssen. Die Doppelnutzung von Schul-, Vereinssport und ergänzende Veranstaltungsnutzungen vermeidet, dass andere Standorte, Gebäulichkeiten oder Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

Die Lage ist ortsnah und über das bestehende Fuß- und Radwegesystem gut erreichbar. Zudem kann bei Veranstaltungen für externe Besucher durch die unmittelbare Lage an der Anschlussstelle Mühlhausen Mitte Verkehr durch den besiedelten Ort vermieden werden. Die Auswirkungen wären mit einem Standort auf dem unmittelbaren Schulgelände deutlich ungünstiger zu bewerten. Diese Alternative wurde somit im Planaufstellungsverfahren verworfen.

Die herausragende Bedeutung des historischen Kanals ist mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dem gesetzlichen Auftrag des Rücksichtnahmegebots konnte die Gemeinde durch konfliktminimierende Maßnahmen und Festsetzungen entsprechen.

Die vorliegende Bauleitplanung führt unzweifelhaft zur Veränderung des unmittelbaren Umfelds durch Ersatz des bestehenden Rasenspielfeld mit einer Mehrzweckhalle. Grundsätzlich wird von der Gemeinde erkannt, dass jegliche Veränderung im unmittelbaren Umfeld des historischen Kanals nachteilige Auswirkungen auf das Kulturdenkmal mit sich bringt. Im vorliegenden Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich um einen vorbelasteten Standort handelt. Zudem ist der betroffene Abschnitt bezogen auf das gesamte Kulturdenkmal zu vernachlässigen.

Aus Sicht des Denkmalschutzes ist aber anzumerken, dass auch eine Vielzahl von kleinteiligen Veränderungen entlang des Kanals in der Summe auf Dauer zu nachteiligen Auswirkungen führen können.

Nachdem der Planbereich bereits vorbelastet ist und entsprechende Minimierungsmaßnahmen vorgenommen wurden sieht die Gemeinde die Belange des Denkmalschutzes als ausreichend berücksichtigt an und gewichtet diese Belange nicht höher als die für die Bauleitplanung sprechenden, bereits genannten Belange. Es überwiegen die öffentlichen Belange der Gemeinbedarfsnutzung mit Spiel- und Sportanlagen.

Weitere, wirksame Minimierungsmaßnahmen sind nicht erkennbar. Ein Verzicht auf die Bauleitplanung und die vorgesehene Mehrzweckhalle ist im Rahmen der Belangeabwägung leider nicht begründbar.